

II-1518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1980 08 28

Zl. 01041/63-Pr.5/80

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1010 W i e n

688/AB

1980 -09- 02

zu 716 J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfrage d. Abg.z.NR.
Dr. Leitner und Genossen, Nr. 716/J,
betreffend die Pachtzinsen, welche die
Österr. Bundesforste für die Grundbe-
stellung für öffentl. Zwecke und für
Einrichtungen des Sports erhalten

Die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner und Genossen, Nr. 716/J, betreffend die Pachtzinsen, welche die Österreichischen Bundesforste für die Grundbeistellung für öffentliche Zwecke und für Einrichtungen des Sports erhalten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Österreichischen Bundesforste sind auf Grund des Bundesforstgesetzes 1977 dazu verhalten, den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Im Gegensatz zur früheren Regelung ist es nach dem Bundesgesetz vom 17. November 1977 über den Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste nunmehr möglich, daß von der Bemessung des Pachtzinses nach kaufmännischen Grundsätzen bei jenen Flächen abgewichen werden darf, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und nicht gewinnbringend verwendet werden, sodaß im Gegensatz zur Auffassung der Anfragensteller der Staat nunmehr keineswegs "seine Monopolstellung auf Kosten der erholungssuchenden Bevölkerung ausnützt", sondern vielmehr im Rahmen der Seeuferpolitik, wie sie von der Bundesregierung seit Beginn der Siebzigerjahre realisiert wird, geeignete Flächen für

- 2 -

die erholungssuchende Bevölkerung erschließt und zu einem begünstigten Pachtschilling oder kostenlos zur Verfügung stellt.

Was die Bewertung des Pachtschillings bei der Verpachtung von Schipisten und Grundflächen für Aufstiegshilfen betrifft, weise ich darauf hin, daß sowohl Vertreter von Landesregierungen, wie auch Vertreter von Landwirtschaftskammern wiederholt an die Bundesforste herantreten, um sich über die Bewertungsmethoden für Schipisten zu informieren. Die Bewertung, wie sie durch die Bundesforste für Schipisten vorgenommen wird, dient damit auch bäuerlichen Grundbesitzern als Orientierung für die Ermittlung des Pachtschillings bei der Verpachtung bäuerlichen Grund und Bodens.

Antwort auf Frage 1:

Im Jahre 1975 wurden für die Seeufermaßnahmen der Österreichischen Bundesforste Seeuferrichtlinien erstellt.

Eine gesetzliche Grundlage für die Grundbeistellung durch die Bundesforste für allgemeine Erholungszwecke wurde durch das Bundesforstgesetz 1977 geschaffen, welches gemäß § 2 Abs.2 lit.e) vorsieht, daß Flächen außerhalb des Waldes, die für Erholungszwecke im besonderen Maße geeignet sind, wie Seeufer, für die Allgemeinheit geöffnet werden.

In Zusammenhalt mit § 3 Abs.1 lit.c) des Bundesforstgesetzes ist die Verpachtung von nicht überwiegend forstlich genutzten Liegenschaften und von Nebenbetrieben zulässig. Von der Bemessung des Pachtzinses nach kaufmännischen Grundsätzen darf nur bei Flächen, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und nicht gewinnbringend verwendet werden und auch bei diesen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, die des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen bedarf, abgewichen werden. Für Grundstücke, die nicht unter diese Bestimmungen fallen, ermitteln die Österreichischen Bundesforste die Grundstücksentgelte auf der Basis der bestehenden Grundsätze und Methoden der Entschädigungsermittlung (bei Schipisten auch in Anlehnung an die neuesten Forschungsergebnisse von Universitätsprofessor Dr. Cernuska, Innsbruck, über die Ökologie von Schipisten).

- 3 -

Anwort auf Frage 2:

Seeuferrichtlinien (auszugsweise):

Diese Richtlinien umfassen für die Benützung von Seeuferflächen der Österreichischen Bundesforste folgende Grundsätze:

Seeuferflächen werden an Privatpersonen nicht mehr verkauft. An Gebietskörperschaften oder Fremdenverkehrsverbände erfolgt ein Verkauf nur dann, wenn darauf Schwimm- oder Hallenbäder errichtet werden sollen.

Neuverpachtungen von Ufergrundstücken an Privatpersonen werden nicht mehr vorgenommen. Ausnahmen können nur dann gemacht werden, wenn der Zugang zu einem Ufergrundstück allein über private Grundflächen möglich ist.

Bestehende Pachtverträge werden nur dann verlängert, wenn die zuständige Gemeinde selbst an einer Pachtung nicht interessiert ist. Solche Verlängerungen erfolgen höchstens auf drei Jahre.

Um Maßnahmen von Gemeinden oder Fremdenverkehrsverbänden zur Erschließung von Flächen für die allgemeine Erholung zu fördern, wurde im Jahre 1973 beschlossen, daß bei Verpachtung für solche Zwecke eine Ermäßigung des Pachtzinses bis zu 75 % gewährt werden kann.

Diese Richtlinien fördern die Raumplanung insbesondere im Seebereich.

Die Freimachung der Seeufer für die Allgemeinheit wird unterstützt durch Gestaltungsmaßnahmen der Österreichischen Bundesforste im Rahmen eines 5-Jahresprogrammes (1978-1982). Im Rahmen dieses Programmes werden Seeuferflächen mit einem Ausmaß von rund 60.000 m² und einer Uferlänge von 2 km besonders gestaltet und kostenlos den Gemeinden zur Verfügung gestellt (siehe Tabelle 1 über die bisherigen Gestaltungsmaßnahmen). Abgerundet wird die Seeuferpolitik der Bundesregierung durch eine Beteiligung des Bundes am Ankauf von privaten Seeuferflächen für den allgemeinen Erholungszweck.

Der finanzielle Beitrag des Bundes kann maximal 50 % der jeweiligen Kaufsumme betragen. Die Bundesforste haben bisher rd. 15 Millionen Schilling für diese Seeuferankäufe aufgewendet (siehe Tabelle 2 über bisherige Seeuferankäufe).

- 4 -

Derzeit wird über den Ankauf von sieben weiteren Seeuferflächen im Ausmaß von ca. 80.000 m² und einer geschätzten Kaufsumme von rd. 41 Millionen Schilling verhandelt (siehe Tabelle 2). Dazu ist mit einem Beitrag des Bundes von rd. 16 Millionen Schilling zu rechnen. Im Seeuferbericht der Bundesforste werden die bisherigen Maßnahmen zur Öffnung der Seeufer ausführlich dargestellt.

Die Bewertungsmethode der Bundesforste unterscheidet nach Waldflächen und nicht forstlich benutzten Flächen wie Wiesen, Almen und Ödflächen. Die Bewertung von Wald bezieht sich in diesem Zusammenhang praktisch nur auf bereits bestehende oder künftige Schipisten und Lift- bzw. Seilbahntrassen in Waldgebieten.

a) Bewertung von Waldflächen für Schipisten:

Bei der Bewertung von Waldflächen, die für Schipisten und Aufstiegshilfen herangezogen werden, geht es grundsätzlich um die Ermittlung der vermögensrechtlichen Nachteile. Dabei werden die Komponenten: Benützung des bloßen Bodens, Nutzungsentgang, Wirtschafterschwernisse, Degradation des Bodens auf den Pisten und die Bonitätsverschlechterung in den angrenzenden Beständen berücksichtigt. Der Pachtzins für Schipisten und Aufstiegshilfen im ÖBF-Wald beträgt im Durchschnitt S 1.50 bis 2.00/m².

b) Bewertung von nicht forstlich benutzten Flächen wie Wiesen, Weiden, Almen und Ödflächen, die für Schipisten herangezogen werden:

Für Wiesen, Weiden und Almen beträgt der Pachtzins derzeit S 0.40 - 0.60/m² (die Heranziehung solcher Flächen für Zwecke des Wintersports spielt bei den Bundesforsten nur eine untergeordnete Rolle). Der Nutzungsentgang wird in Anlehnung an diesbezügliche Empfehlungen der Vertreter der Alpwirtschaft ermittelt.

Ödflächen (Fels- und Gletscherregionen). Hiefür verlangen die Bundesforste einheitlich etwa S 0.25/m². Anzumerken ist, daß den Seilbahnunternehmen in diesen Regionen in mehreren Fällen Vorpachtrecht eingeräumt wurden, um die Pionierleistung beim Ausbau hochgelegener Schigebiete besonders zu berücksichtigen.

- 5 -

c) Bewertung von nicht forstlich benutzten Flächen, die als Sportplätze, Badeplätze etc. verwendet werden:

Der Pachtzins für diese Flächen wurde unter Anwendung der Realschätzordnung ermittelt. Neuerdings werden für die Bewertung von unbebauten Liegenschaften Sonderrichtlinien herangezogen.

Antwort auf Frage 3:

Die Bundesforste haben die vertraglichen Grundbeistellungen für Sport- und Fremdenverkehrseinrichtungen sowie sonstige mit der Erholung im Zusammenhang stehende Zwecke statistisch nicht erfaßt.

Auf dem Schipistensektor werden bei den Österreichischen Bundesforsten bereits mehr als 1.100 ha Wald, Almen und Ödflächen beansprucht. Für Schipisten und Aufstiegshilfen haben die Bundesforste schwerpunktmäßig besonders im Semmeringgebiet, im Raum Hochkar-Gamsstein, in Stoder-Spital, im Ausseerland, im Raum Dachstein-Gosau, im Pongau, in Zell am See-Schmittenhöhe, in Kitzbühel-Gerlos-Zillertal sowie im Bereich der Stubai- und Ötztaler Gletschergebiete Grundflächen zur Verfügung gestellt.

Antwort auf Frage 4:

Für diese Frage gilt das schon ~~in~~ Frage 3 Gesagte. Durchschnittsentgelte wurden bereits in der Beantwortung der Frage 2 angegeben.

- 6 -

Tabelle 1: Bisherige Gestaltungsmaßnahmen

See	Gemeinde KG., Ort	Badeplatz	Fläche in m ²	Uferlänge lfm	Parkplatz in m ²
Attersee	Weyregg	Huthausauf- satz	5.300	130	3.700
	Unterach	Kohlbauern- aufsatz	1.440	75	580
Mondsee	St.Gilgen Oberburgau	Fischerei- aufsatz	2.974	39	390
Hallstätter- see	Goisern/ Steeg	Schiffan- legestelle	1.000	40	-
	Hallstatt	Kesselgraben- gründe	6.500	190	2.500
	Obersee	Obersee	1.250	110	250
			18.464	584	7.420

- 7 -

Tabelle 2: Bisherige Seeuferankäufe

Jahr	See/ Gemeinde	Ankaufs- fläche m ²	Kaufpreis in Mill.S	Anteil der ÖBF	
				in Mill. S	in %
1975/76	Wallersee/ Seekirchen	27.911	11,6	2,32	20
1977	Attersee/ Litzlberg	28.384	27,6	7,0	25
1978	Wörther- see/ Velden	2.246	3,97	1,31	33
	Zellersee/ Zell/See	1.129	2,6	1,3	50
	Urbaner- see/ St.Urban	30.692	6,0	2,4	40
	Wörther- see/ Pörschach	5.913	3,0	1,0	33
	Gesamt	96.275	54,77	15,33	28

Bis 1982 sollen an folgenden Seen weitere Seeuferankäufe im Gesamtausmaß von ca. 80.000 m² getätigt werden und zwar:

Wolfgangsee

Traunsee

Attersee

Wallersee

Brennsee

Wörthersee

Thurnberger Stausee

Der Bundesminister: